

auff hantthaffter tath. der mißhandlunges befunden,
Zu sol billich dervwegen, in den gerichtten da her begriffen,
gerichtfertiget werden, So sol auch ein jeder von der
landtschafft, so freye gerichtte haben zu der selben gerichtlichen
rechtserhaltung gebotliches recht ergehen lassen, Vns aber
Straßenscheider, mitwillige morder vnd landts besessender
belangt, Vns vnd so offte dieselben auff hantthaffter tath
angeroffen, ader der that schuldig befunden, die sollen
alldann also in den gerichtten, so man sie antrefft,
vnd die selbe die vnterschte that gestrafft werden,

